



21. Wahlperiode

Drucksache **21/4422**

HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in
Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)**

F 12/65
re

12/05/2026 SK

Drucksache 21/
4422



21. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

P (INA)

12.05.2026

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD

für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

A. Problem

Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn, seine Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter amtsangemessen zu alimentieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer langjährigen Entscheidungslinie die Grundsätze zur Bemessung der Höhe der Besoldung und Versorgung herausgearbeitet und die maßgeblichen Einflussfaktoren konkretisiert. Beginnend mit Entscheidungen im Jahr 2015 (Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09, Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09) und im Anschluss daran im Jahr 2020 (Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen jüngeren Entscheidungen, zuletzt in dem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a. – seine Rechtsprechung zu Art. 33 Abs. 5 GG wesentlich fortentwickelt, indem es sie methodisch neu gefasst hat.

In Abkehr von seiner ständigen Rechtsprechung bestimmt das Bundesverfassungsgericht die Einhaltung des aus dem Alimentationsprinzip folgenden Gebots der Mindestbesoldung nun nach dem Median-Äquivalenzeinkommen. Die Höhe der Grundversicherung wird nicht mehr in Bezug genommen. Die Besoldung muss mindestens so bemessen sein, dass sie die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht.

Unverändert stehen die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen in einer Wechselbeziehung zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, den Verbraucherpreisentwicklungen sowie den Entwicklungen der Gehälter und Löhne in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst insgesamt.

Geändert hat sich jedoch die Prüfung, ob der Gesetzgeber bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards im gebotenen Maß Rechnung getragen hat (Fortschreibungsprüfung). Das Bundesverfassungsgericht hat die methodischen Vorgaben für die Parameter der ersten Prüfungsstufe verändert: Bei dem hierbei vorzunehmenden Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung von drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen (Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex) bildet für die Erstellung der Indizes nunmehr ein festes Basisjahr (1996) den Ausgangspunkt.

Auch für die Berechnung der Indizes sind darüber hinaus konkrete neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu beachten.

Einer der maßgeblichen Einflussfaktoren auf die Bezüge ist die Entwicklung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Damit wird einer Abkoppelung der Besoldung und Versorgung von der Tarifentwicklung entgegengewirkt.

Durch die Tarifeinigung vom 27. März 2026 steigen die Einkommen der Tarifbeschäftigten des Landes zum 1. Juli 2026 um 3,0 Prozentpunkte, mindestens 110 Euro, und zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 Prozentpunkte. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen selbst sind zuletzt durch das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025) vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34), geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), um 5,5 Prozentpunkte erhöht worden.

Da die Beamtenversorgung an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt anknüpft, gelten für die Gesamtabwägung die für die Besoldung maßgeblichen Erwägungen entsprechend.

B. Lösung

Für das Jahr 2026 sollen, dem in Art. 33 Abs. 5 GG mit dem Alimentationsprinzip verankerten Verfassungsauftrag und dem gesetzlichen Auftrag aus § 16 HBesG folgend, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst und die verfassungskonforme Alimentation in Hessen wiederhergestellt werden.

Aufgrund der allgemein zu beobachtenden Preissteigerungen sowie der allgemeinen Entwicklung der Löhne ist eine Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge angezeigt.

Dieses Gesetz berücksichtigt die in der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 27. März 2026 vereinbarten Einkommensverbesserungen: Die Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen werden linear zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozentpunkte, die Grundgehälter um mindestens 110 Euro, und zum 1. Oktober 2027 um 2,8 Prozentpunkte erhöht und damit zeitgleich und systemgerecht angepasst.

Durch die lineare Anpassung nehmen alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen an den Besoldungserhöhungen teil. Der zusätzliche Mindestbetrag dient dazu, den Abstand der unteren Besoldungsgruppen zur Mindestalimentation weiter zu verbessern.

Zudem wird auch die tarifliche Erhöhung der Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf den Besoldungsbereich übertragen. Gleichzeitig wird dadurch eine Zusage aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 umgesetzt und erfüllt. Im Anschluss an das Zulagenerhöhungsgesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) erfolgt damit im Rahmen der Weiterentwicklung und Schaffung eines zeitgemäßen Zulagenwesens ein weiterer Schritt.

Des Weiteren wird der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags für die ersten beiden Kinder maßvoll erhöht.

Schließlich wird zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Hessen die Eingangsbesoldung in der Besoldungsordnung A durch den Wegfall der ersten Erfahrungsstufe in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A angehoben.

C. Befristung

Das Hessische Besoldungsgesetz und das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz sind bereits befristet, das Hessische Beamtenversorgungsgesetz ist entfristet; gesonderte Befristungsregelungen waren deshalb nicht erforderlich. Das Hessische Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027 ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung:

in Mio. Euro	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Im Haushaltsjahr 2026 Lineare Erhöhung um 3,02 % ab 1. Juli (mindestens 110 Euro) Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtdienstzulagen ab Oktober Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für Kind 1 und Kind 2 ab Januar Wegfall der Erfahrungsstufe 1 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ab Januar	268	-	774	-
Im Haushaltsjahr 2027 Lineare Erhöhung um 2,8 % ab Oktober Lineare Erhöhung um 3,02 % aus 2026 (mindestens 110 Euro) Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtdienstzulage aus 2026 Erhöhung des kinderbezogenen	517	-	706	-

Familienzuschlags für Kind 1 und Kind 2 ab Januar				
Wegfall der Erfahrungsstufe 1 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ab Januar				
Laufend ab Haushaltsjahr 2028	755		519	

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2026

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. Juli 2026 erhöhen sich um 3,02 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

Die Erhöhungen nach Satz 1 Nr. 1 und 5 betragen jeweils mindestens 110 Euro.

(3) Ab 1. Juli 2026 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 3,02 Prozent.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „von zwei Jahren in der Stufe 1,“ gestrichen.

3. In § 54 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

4. In § 61 Satz 3 wird Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

5. In § 62 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

6. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

7. Die Anlage IV und V erhalten ab dem 1. Januar 2026 die aus den Anhängen 1 und 2 jeweils ersichtliche Fassung.

¹ Ändert FFN 323-153

8. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. Juli 2026 die aus den Anhängen 4 bis 8 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. Oktober 2027

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. Oktober 2027 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(3) Ab 1. Oktober 2027 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 2,8 Prozent.“

2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. Oktober 2027 die aus den Anhängen 10 bis 14 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 3³

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes im Jahr 2026

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Am 31. Dezember 2025 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, die der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. Januar 2026 in die jeweilige Stufe 2 des Grundgehalts der Anlage IV zugeordnet. Bereits in der Stufe 1 verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden nicht angerechnet. Der weitere Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach der maßgebenden Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für beurlaubte Angehörige der Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 ohne Anspruch auf Dienstbezüge.“

2. Die Anlage 1 erhält ab dem 1. Januar 2026 die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 1 erhält ab dem 1. Juli 2026 die aus Anhang 9 ersichtliche Fassung.

² Ändert FFN 323-153

³ Ändert FFN 353-154

Artikel 4⁴**Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes
zum 1. Oktober 2027**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 3, erhält die aus Anhang 15 ersichtliche Fassung.

Artikel 5⁵**Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027 (HVAnpG 2026/2027)****§ 1****Anpassung der Versorgung**

Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften], gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften], für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 2**Überleitung in die Stufe 2**

Versorgungsberechtigte Personen mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 Stufe 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung werden am 1. Januar 2026 in die Stufe 2 der entsprechenden Besoldungsgruppe des Hessischen Besoldungsgesetzes übergeleitet.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Artikel 6⁶**Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2026**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

⁴ Ändert FFN 353-154

⁵ FFN

⁶ Ändert FFN 320-199.

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	164 Euro
25 und 30	196 Euro
35 und 40	268 Euro
45 und 50	356 Euro
55 und 60	453 Euro
65 und 70	627 Euro
75 und 80	757 Euro
85 und 90	910 Euro
95 und 100	1021 Euro

.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 41 Euro
von 70 bis 85	um 48 Euro
von mindestens 90	um 61 Euro

.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	118 Euro
Stufe II	242 Euro
Stufe III	362 Euro
Stufe IV	483 Euro
Stufe V	604 Euro

Stufe VI	730 Euro
----------	----------

“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „116,97“ durch „120,50“ und die Angabe „124,25“ durch „128,00“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „7,30“ durch „7,52“ und die Angabe „14,64“ durch „15,08“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „73“ durch „75“ ersetzt.

Artikel 7⁷

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Oktober 2027

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 6, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	169 Euro
25 und 30	201 Euro
35 und 40	276 Euro
45 und 50	366 Euro
55 und 60	466 Euro
65 und 70	645 Euro
75 und 80	778 Euro
85 und 90	935 Euro
95 und 100	1050 Euro

“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

⁷ Ändert FFN 320-199.

von 50 bis 65	um 42 Euro
von 70 bis 85	um 49 Euro
von mindestens 90	um 63 Euro

.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	121 Euro
Stufe II	249 Euro
Stufe III	372 Euro
Stufe IV	497 Euro
Stufe V	621 Euro
Stufe VI	750 Euro

.“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „120,50“ durch „123,87“ und die Angabe „128,00“ durch „131,58“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „7,52“ durch „7,73“ und die Angabe „15,08“ durch „15,50“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „75“ durch „77“ ersetzt.

Artikel 8⁸

Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Juli 2026

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „19,22“ durch „19,80“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „26,41“ durch „27,21“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „36,39“ durch „37,49“ ersetzt.

⁸ Ändert FFN 323-175

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „24,59“ durch „25,33“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „30,45“ durch „31,37“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „36,14“ durch „37,23“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird die Angabe „42,21“ durch „43,48“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. Juni 2026 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 9⁹

Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Oktober 2027

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 8, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „19,80“ durch „20,35“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „27,21“ durch „27,97“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „37,49“ durch „38,54“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „25,33“ durch „26,04“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „31,37“ durch „32,25“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „37,23“ durch „38,27“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird die Angabe „43,48“ durch „44,70“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2027 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. September 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 10¹⁰

Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juli 2026

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

⁹ Ändert FFN 323-175

¹⁰ Ändert FFN 353-165

- a) In Buchst. a wird die Angabe „19,22“ durch „19,80“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „26,41“ durch „27,21“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „36,39“ durch „37,49“ ersetzt.

Artikel 11¹¹

Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Oktober 2027

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 10, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „19,80“ durch „20,35“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „27,21“ durch „27,97“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „37,49“ durch „38,54“ ersetzt.

Artikel 12¹²

Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Juli 2026

Die Hessische Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,79“ durch „4,93“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Rufbereitschaft, die in der Zeit vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. Juni 2026 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 13¹³

Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Oktober 2027

Die Hessische Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), zuletzt geändert durch Art. 12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,93“ durch „5,07“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 5 angefügt:

¹¹ Ändert FFN 353-165

¹² Ändert FFN 323-178

¹³ Ändert FFN 323-178

„(5) Für Rufbereitschaft, die in der Zeit vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2027 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. September 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 14¹⁴

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Oktober 2026

§ 20 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2023 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „102,26“ durch „200,00“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „61,36“ durch „100,00“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „46,02“ durch „75,00“ ersetzt.
 - c) In Buchst. c wird die Angabe „35,79“ durch „58,33“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „76,69“ durch „150,00“ ersetzt.

Artikel 15

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 2 bis 7 und Art. 3 Nr. 1 und 2 und Art. 5 am 1. Januar 2026,
2. Art. 1 Nr. 1 und 8, Art. 3 Nr. 3, Art. 6, 8, 10 und 12 am 1. Juli 2026,
3. Art. 14 am 1. Oktober 2026,
4. Art. 2, 4, 7, 9, 11 und 13 am 1. Oktober 2027

in Kraft.

¹⁴ Ändert FFN 323-163

Begründung:

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen sind zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025 vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17) zum 1. Dezember 2025 um 5,5 Prozentpunkte erhöht worden. Sie stehen in einer Wechselbeziehung zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, den Verbraucherpreisentwicklungen sowie den Entwicklungen der Gehälter und Löhne in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst insgesamt. In den letzten Jahren sind die Verbraucherpreise und die Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft gestiegen. Infolgedessen sind auch die Besoldung und Versorgung anzupassen.

Für das Jahr 2026 sollen, dem in Art. 33 Abs. 5 GG mit dem Alimentationsprinzip verankerten Verfassungsauftrag und dem gesetzlichen Auftrag aus § 16 HBesG folgend, diese Bezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen wird damit gleichzeitig auch das Ziel der Wiederherstellung einer verfassungskonformen Alimentation erreicht.

Einer der maßgeblichen Einflussfaktoren auf die Bezüge ist die Entwicklung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Sie findet ihren Niederschlag in Parameter 1 der ersten Prüfungsstufe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation aus dem Jahr 2015. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts knüpft mit der Fortschreibungsprüfung an den Vergleich der Besoldungsentwicklung zum Tariflohnindex an und entwickelt ihn fort (Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a.). Deshalb berücksichtigt dieses Gesetz auch die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 27. März 2026: Die Besoldung und die Versorgungsbezüge werden zeitgleich und systemgerecht angepasst. Damit wird, dem verfassungsrechtlichen Auftrag folgend, einer Abkoppelung der Besoldung und Versorgung von der Tarifentwicklung (Parameter 1) entgegengewirkt und eine gleichgerichtete Entwicklung der Bezüge der Beschäftigtengruppen sichergestellt.

Durch die lineare Anpassung nehmen alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen an den Besoldungserhöhungen teil. Der zusätzliche Mindestbetrag dient dazu, den Abstand der unteren Besoldungsgruppen zur Mindestalimentation weiter zu verbessern.

Da die Beamtenversorgung an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt anknüpft, gelten für die Gesamtabwägung die für die Besoldung maßgeblichen Erwägungen entsprechend.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienstbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 27. März 2026 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Die Besoldung wird zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozentpunkte, die Grundgehaltssätze jeweils um mindestens 110 Euro, und zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 Prozentpunkte angehoben. Zeitgleich und linear erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge in gleicher prozentualer Höhe.

Die Versorgungsbezüge werden im Rahmen des Hessischen Versorgungsanpassungsgesetzes 2026/2027 entsprechend erhöht.

Ebenfalls werden die Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich sowie die pauschalen Abgeltungssätze für Rufbereitschaftsdienst im Richter- und Staatsanwaltsdienst entsprechend linear und zeitgleich angepasst.

Zudem werden die Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst zum 1. Oktober 2026 spürbar angehoben.

Des Weiteren wird der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags für die ersten beiden Kinder zum 1. Januar 2026 maßvoll auf jeweils 350 Euro erhöht.

In der Besoldungsordnung A entfällt zum 1. Januar 2026 die Erfahrungsstufe 1 in allen Besoldungsgruppen. Dadurch steigt die Eingangsbesoldung, was die Wettbewerbsfähigkeit Hessens als attraktiver Dienstherr weiter stärkt.

III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Zusammen mit dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG, der nicht nur den Zugang zum Beamtenverhältnis, sondern auch die Anerkennung und rechtliche Absicherung der Leistung der Beamtin oder des Beamten honoriert und das Besoldungsrecht mittelbar leistungsbezogen ausgestaltet, erlegt es dem Gesetzgeber bestimmte Leitlinien für die Bemessung der Besoldung auf (BVerfG, Urt. v. 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – RN 153).

Er steht in der Pflicht, ihnen ein dem übertragenen Amt entsprechender angemessener Lebensunterhalt zu gewähren. Dieser Lebensunterhalt orientiert sich an dem Dienststrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards.

Diese aus Art. 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Grundsätze sind nicht lediglich unverbindliche Leitlinien, sondern unmittelbar geltendes Recht mit einem Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Art. 33 Abs. 5 GG begründet ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist. Dies findet seine Berechtigung in dem Umstand, dass die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot bilden. Umgekehrt erfordert dies aber auch eine Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle der Alimentation.

Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation ist deren Gesamthöhe. Soweit sie allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden, sind deshalb bei deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen einzubeziehen, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG genießen. Nicht einzubeziehen sind dagegen solche Zulagen, die, wie z.B. Erschwerniszulagen, nicht allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden, sondern der Abgeltung herausgehobener Anforderungen dienen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai 2020 in zwei Entscheidungen (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) den Prüfraum für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation, zunächst hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung und der Befriedigung der finanziellen Mehrbedarfe kinderreicher Familien und später durch die Einführung neuer Berechnungsmethoden völlig neu abgesteckt und deutlich verschärft. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 17. September 2025 zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Berlin weiter fortentwickelt (2 BvL 5/18 u.a.) und allen anderen Dienstherrn, Bund und Ländern den Auftrag erteilt, ihre Besoldung anhand dieser neuen Kriterien zu überprüfen und auszurichten.

Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation hat es den Besoldungsgesetzgebern neue, bzw. ergänzende Leitlinien vorgegeben. Zunächst ist in einem ersten Schritt im Rahmen einer Vorabprüfung zu überprüfen, ob die gewährte Besoldung die Mindestbesoldungshöhe erreicht bzw. übersteigt. Damit wird ein Mindestniveau gewährleistet, das die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien von existenziellen finanziellen Sorgen befreit.

Unverändert muss die Besoldung sicherstellen, dass die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ihren Dienst mit voller Hingabe leisten können; dies ist nur möglich, wenn sie frei von existenziellen finanziellen Sorgen sind (st. Rspr. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – RN 63 m.w.N.). Anhand eines mehrstufigen Prüfungsverfahrens und mithilfe verschiedener Parameter werden in einem weiteren Prüfungsschritt – der Fortschreibungsprüfung – die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Anforderungen in Beziehung zu volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern gesetzt.

Die vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleiteten Anforderungen sind nur erfüllt, wenn die Besoldung ein bestimmtes Mindestniveau erreicht. Für die Definition dieses Mindestniveaus hat das Bundesverfassungsgericht die Orientierung an der sozialhilferechtlichen Grundsicherung aufgegeben. In seiner jüngsten Entscheidung von September 2025 hat es den Anknüpfungspunkt zur Berechnung der Mindestbesoldung durchgreifend verändert und als neuen Indikator hierfür den Vergleich der Jahresnettobesoldung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen herangezogen.

Den neuen Maßstab bildet dabei die sogenannte Prekaritätsschwelle. Das bedeutet, das zur Verfügung stehende Einkommen (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a.) muss mindestens 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erreichen.

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied. Es wird ermittelt, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen (= Bedarfsgewicht des Haushalts) geteilt wird. Nach EU-Standard wird vom Bundesverfassungsgericht zur Bedarfsgewichtung die neue OECD-Skala verwendet. Danach wird der ersten erwachsenen Person im Haushalt das Bedarfsgewicht 1 zugeordnet, für die weiteren Haushaltsmitglieder werden Gewichte von < 1 eingesetzt (0,5 für die zweite erwachsene Person sowie weitere Personen im Alter von 14 und mehr Jahren und 0,3 für jedes Kind im Alter von unter 14 Jahren). Dieser Gewichtung wird die Annahme zugrunde gelegt, dass sich durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen erreichen lassen. Der ausreichende Abstand ist dann gewahrt, wenn die sog. Vorabprüfung ergibt, dass das Einkommen die sog. Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens einer vierköpfigen Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern erreicht (Mindestbesoldung). Wird diese Mindestbesoldung unterschritten, liegt bereits hierin für sich ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Wird die Mindestalimentation nicht unterschritten, ist im Rahmen der Fortschreibungsprüfung zu überprüfen, ob die Besoldung fortlaufend an die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung und den allgemeinen Lebensstandard angepasst worden ist.

Ob der Gesetzgeber bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards hinreichend Rechnung getragen hat, muss im Rahmen der weiteren, zweistufigen Prüfung anhand verschiedener, aus dem Alimentationsprinzip ableitbarer Kriterien beurteilt werden (sog. Fortschreibungsprüfung, BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18, LS 8 und RN 76).

Hierzu wird vom Bundesverfassungsgericht statt wie bisher auf fünf (so die bisherige Rspr. in dem Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 97 ff., Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – RN 76 ff., Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – RN 28 ff.) nur noch auf vier Parameter zurückgegriffen (vgl. Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –).

Auf der ersten Prüfungsstufe sind ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot zugrundeliegt, vorzunehmen. Die Besoldungsentwicklung wird, ebenso wie die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen, methodisch jeweils mit Hilfe eines an das neu festgelegte Basisjahr 1996 anknüpfenden Index erfasst. Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung einer der drei Vergleichsgrößen von 5 Prozent oder mehr ist jeweils ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (erster, zweiter und dritter Parameter). Bei dem letzten Parameter sind die Abstände zwischen den Gehältern der einzelnen Besoldungsgruppen innerhalb des Bezugssystems zu betrachten. Eine Verletzung des Abstandsgebots kann einerseits in der deutlichen Verringerung der Abstände der Bruttogehälter zwischen den Besoldungsgruppen (unmittelbarer Verstoß) bestehen. Eine negative Abweichung von zehn Prozent oder mehr indiziert hier den Verfassungsverstoß. Andererseits kann der Verstoß in der Unterschreitung der gebotenen Netto-Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß) bestehen (vierter Parameter).

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen. Wird kein Parameter erfüllt, wird eine amtsangemessene Besoldung vermutet. Werden die Schwellenwerte bei einem Parameter nicht erfüllt, sind die Ergebnisse der ersten Stufe zusammen mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien besonders eingehend zu würdigen. Sind mindestens zwei Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unterbesoldung. Auf der ersten Prüfungsstufe festgestellte Vermutungen können sowohl erhärtet als auch widerlegt werden. Dabei sind weitere alimentationsrelevante Kriterien einzubeziehen. Sofern lediglich ein oder zwei Parameter verletzt werden, ist eine Abwägung vorzunehmen, in die der Umfang der Über- oder Unterschreitung der Vorgaben zusammen mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien einfließt. Bei Einhaltung aller Parameter kann eine amtsangemessene Alimentation vermutet werden.

Der Gesetzgeber wird seiner Gestaltungsverantwortung nur gerecht, wenn er sich an langfristig anwendbaren Maßstäben orientiert, die auf einem nachvollziehbaren Zahlenwerk und schlüssigen Rechenschritten beruhen (BVerfG Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. RN 54, grundlegend BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 – LS 3 und RN 142 f. m.w.N.).

Zugleich kommt ihm bei der Umsetzung seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Struktur und Höhe der Besoldung zu (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – RN 94). Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation sind weitere Faktoren heranzuziehen. Dazu zählen die Attraktivität der Dienstverhältnisse für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung

und die entsprechende Beanspruchung (st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfG, Beschl. v. 30. März 1977, – 2 BvR 1039/75 – RN 43; Beschl. v. 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 – RN 36; BVerfG, Beschl. v. 12. Februar 2003, RN 66 m.w.N.). Gleichmaßen zählt auch das Leistungsprinzip zu den vom Gesetzgeber zwingend zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – RN 48; Urt. v. 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – RN 153 f., st. Rspr.). Diese Kriterien sind vom Besoldungsgesetzgeber auch bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe zu berücksichtigen.

Der verfassungsrechtlich verbürgte Gestaltungsspielraum besteht nicht nur in materieller Hinsicht, sondern eröffnet dem Besoldungsgesetzgeber darüber hinaus auch einen zeitlichen Spielraum. Es besteht keine Verpflichtung, alle erforderlichen Anpassungen in einem Schritt vorzunehmen, sondern es steht dem Gesetzgeber frei, schrittweise, im Ausgleich mit anderen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, für eine amtsangemessene Alimentation Sorge zu tragen.

Darüber hinaus sind auch innerhalb einer wertenden Gesamtbetrachtung die Erkenntnisse aus der Parameterprüfung mit weiteren Determinanten, wie die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, zusammenzuführen, zu bewerten und in den verfassungsrechtlichen Gesamtkontext zu stellen. Insoweit ist nicht nur der Zeitpunkt der Entscheidung von Bedeutung, sondern ebenfalls eine prognostische Betrachtung der zukünftigen Entwicklung vorzunehmen.

Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen gehalten, die Fortschreibung der Besoldung zu begründen und dabei die für Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten Faktoren und Maßstäbe darzulegen und zu begründen; dies gilt insbesondere dann, wenn Änderungen bei der gewählten Berechnungsmethode vorgenommen oder auf andere Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen werden. Eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage ist dabei nicht ausgeschlossen. Damit die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen und Entscheidungen überprüft werden können, trifft den Normgeber die Obliegenheit, sie nachvollziehbar zu begründen; das ist vor allem zu fordern, wenn er von seiner selbst gewählten Methode abweicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Februar 2010 – 1 BvL 3/09 – RN 171).

Entsprechend der von dem Bundesverfassungsgericht in seiner o.g. Entscheidung vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – fortentwickelten Anforderungen werden nachfolgend die berücksichtigten Determinanten für den Umfang der Anpassung der Besoldung dargelegt und begründet. Die Abwägung aller maßgeblichen Bestimmungsfaktoren hat für die Jahre 2026 und 2027 zu einer Anpassung in einem verfassungskonformen Umfang geführt. Sowohl bei der Vorabprüfung als auch bei der Fortschreibungsprüfung wird prognostiziert, dass keiner der Parameter verletzt ist. Weitere Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprächen, liegen zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich nicht vor. Der Besoldungsgesetzgeber wird nichtsdestotrotz die getroffenen Prognoseentscheidungen fortwährend überprüfen und die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend der verfassungsrechtlich auferlegten Beobachtungspflicht weiter im Blick behalten und ggfs. geeignete Maßnahmen treffen.

1. Umsetzung der Maßgaben der Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung)

Eine die Unabhängigkeit der Beamten- und Richterschaft sichernde Freiheit von existenziellen finanziellen Sorgen setzt voraus, dass deren Besoldung mindestens so bemessen ist, dass sie einen hinreichenden Abstand zu einem realen Armutsrisiko sicherstellt. Dies ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann der Fall, wenn das Einkommen die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht (Gebot der Mindestbesoldung). Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit von seinem bisherigen Prüfungsmaßstab des Grundsicherungsniveaus abgekehrt, und mit der Einführung eines völlig neuen Maßstabs seine Rechtsprechung neu aufgestellt und fortentwickelt.

Bisherige Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung ist darüber hinaus eine sog. Alleinverdiener-Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern und einem Haushaltseinkommen gewesen. Sie war eine aus der vergangenen Besoldungspraxis von Bund und Ländern abgeleitete Bezugsgröße, sie ist aber kein unveränderliches Leitbild der Beamtenbesoldung (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – RN 47). Im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraumes muss es dem Besoldungsgesetzgeber möglich sein, eine bisherige Bezugsgröße zu evaluieren und an die Entwicklung der Lebensrealitäten der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter anzupassen, dies ist geradezu Gegenstand seines verfassungsrechtlich gebotenen Prüfauftrags. Die sog. Fortentwicklungsklausel in Art. 33 Abs. 5 GG bekräftigt und stärkt diesen Ansatz. Familienbilder und -modelle sind in der heutigen Gesellschaft genauso wie Erwerbsbiografien deutlich vielschichtiger geworden. Sie haben sich – vor allem in jüngerer und jüngster Zeit – tiefgreifend gewandelt. Die traditionelle Alleinverdienerfamilie der Vergangenheit stellt sich in der heutigen bundesweiten Lebenswirklichkeit nicht mehr als das prägende und mehrheitlich praktizierte Familienmodell dar. Eheleute entscheiden vielmehr autonom und individuell über die ihnen nach der Leitvorstellung des § 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegenden Pflichten zur Aufgabenverteilung in der

Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit. Dies gilt entsprechend für den wachsenden Anteil unverheirateter Paare mit oder ohne Kinder.

Anhand der Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2024 und 2021 ist ein einschneidender deutlicher Wandel bei den Erwerbsmodellen von Familien mit Kindern festzustellen. Im Jahr 2024 sind in hessischen Haushalten mit mindestens einem minderjährigen Kind 91,3 Prozent der Väter und 69,1 Prozent der Mütter erwerbstätig gewesen. Der Anteil erwerbstätiger Mütter stieg damit gegenüber 2021 um 3,7 Prozentpunkte, während er bei Vätern um 1,7 Prozentpunkte zunahm (s. Pressemitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes v. 21. Mai 2025).

Auch weitere Daten des HSL zu den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Hessen 2015 bis 2024 belegen bei der Beamten- und Richterschaft im Landesbereich einen Anstieg des Frauenanteils. Betrug der Frauenanteil im Jahr 2015 mit 45.265 VZÄ von insgesamt 87.245 VZÄ rd. 52 Prozent lag er im Jahr 2024 mit 55.000 VZÄ von insgesamt 97.195 VZÄ bereits bei rd. 57 Prozent.

Die in den letzten Jahren geschaffenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wie z.B. Teilzeitbeschäftigung, mobiles Arbeiten, Elternzeit und Elterngeld oder Kitabetreuung auch vor dem dritten Lebensjahr unterstützt und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Berufstätigkeit beider Eltern. Die sog. vierköpfige Alleinverdiener-Familie, die über viele Dekaden hinweg faktische Bezugsgröße und damit Grundlage für die Bemessung der Besoldung der Beamten- und Richterschaft war, hat daher als Bezugsgröße für die Bemessung der amtsangemessenen Besoldung ihre Eignung verloren und wird der Realität nicht weiter gerecht. Denn in einer Vielzahl der tatsächlichen Fälle steht Familien ein erwirtschaftetes Partnereinkommen zur Bedarfsdeckung für die gesamte Familie zur Verfügung, insbesondere auch für die Deckung der Bedarfe der Kinder.

Für die Überprüfung der Vorgaben durch das Gebot der Mindestbesoldung wird in der Folge der Bedarf einer vierköpfigen Familie unter Berücksichtigung eines weiteren Einkommens des zweiten erwachsenen Haushaltsmitgliedes in fiktiver Höhe zugrundegelegt.

Die Berücksichtigung eines weiteren Einkommens der (Ehe)partnerin oder des (Ehe)partners tangiert nicht den Schutzbereich von Ehe und Familie aus Art. 6 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 – und vom 4. Dezember 2002 – 2 BvR 400/98 – lediglich gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, die Eheleute zu einer bestimmten Ausgestaltung ihrer Ehe drängen. Der Besoldungsgesetzgeber darf jedoch auf individuelle Lebensentscheidungen angemessen reagieren. Der Entscheidungsspielraum der Paare über ihre private Lebensführung bleibt auch bei Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens bei der Bemessung der Alimentation unangetastet und gewahrt, sofern der Abstand zur Mindestbesoldung eingehalten wird. Es ist daher rechtlich zulässig und angesichts der tatsächlichen gesellschaftlichen Entwicklung folgerichtig, auch im Besoldungsrecht einen fiktiven, vom anderen Elternteil geleisteten Beitrag zum Familieneinkommen in einem begrenzten Umfang zu berücksichtigen.

Die hierfür durch den hessischen Gesetzgeber festgelegte Höhe des fiktiven zweiten Einkommens orientiert sich dabei eng an der in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Prekaritätsschwelle von 80 Prozent der Bezugsgröße 0,5 des Median-Äquivalenzeinkommens für das zweite erwachsene Haushaltsmitglied. Damit wird auf eine extern festgelegte, dynamische Größe Bezug genommen.

Der Kerngehalt des Alimentationsprinzips wird durch die fiktive generalisierte Berücksichtigung eines zweiten Einkommens bei der Bemessung der Alimentation nicht in Frage gestellt. Es folgt vielmehr der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Rechtsprechung regelmäßig betont, dass zur Bedarfsermittlung Typisierungen grundsätzlich zulässig sind. Dementsprechend muss auch der von dem zweiten Erwachsenen zu erwartende Beitrag zum Familieneinkommen typisiert in Ansatz gebracht werden können. Die gewählte Grenze und die Berechnungsmethodik gewährleisten eine angemessene Alimentation, weil sowohl durch die Wahl der Anlehnung an die Bezugsgröße des Median-Äquivalenzeinkommens ein ausreichender Abstand zur Mindestbesoldung eingehalten wird, als auch die Berechnungen sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Dieser Bedarf korreliert mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Da für die Jahre ab 2025 die Beträge des Median-Äquivalenzeinkommens für Hessen noch nicht auf dem gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlicht worden sind, kann die Berechnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur auf eine Prognoseentscheidung gestützt werden. Nominallohn- und Verbraucherpreisindex werden jeweils im ersten Quartal des Folgejahres vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht. Für das Jahr 2027 stehen die Höhe der durchschnittlichen Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie des Kindergeldes noch nicht fest. Darüber hinaus enthält der BMF-Steuerrechner noch nicht die Daten für 2027.

2. Bestimmung Median-Äquivalenzeinkommen

a) Prognose für das Jahr 2026

Für das Jahr 2026 wird von folgender Prognose ausgegangen:

Unter Berücksichtigung einer Steigerung des Median-Äquivalenzeinkommens 2024 für Hessen um jeweils rund vier Prozentpunkte für die Jahre 2025 und 2026 beträgt das voraussichtliche Median-Äquivalenzeinkommen 2.392 Euro (Bezugsgröße 1 für das erste erwachsene Haushaltsmitglied).

Da für die zweite erwachsene Person von der Bezugsgröße 0,5 auszugehen ist, wird für diese Person ein Betrag in Höhe von 1.196 Euro zugrundegelegt. Unter Berücksichtigung von 80 Prozent (entsprechend Prekaritätsschwelle) werden 11.482 Euro als vorläufiger fiktiver Nettobetrag eines zu berücksichtigenden zweiten Einkommens angerechnet (957 Euro x 12 Monate).

Ausgehend von der niedrigsten Besoldungsgruppe A 6 und Erfahrungsstufe 2 als neue Anfangsstufe kann folgender Abstand der Netto- zur Mindestbesoldung prognostiziert werden:

Mindestalimentation = Prekaritätsschwelle (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens):
Diese wird für Hessen in 2026 auf rd. 52.815 Euro prognostiziert.

Dieser Wert ergibt sich unter Zugrundelegung des o.g. vorläufigen Median-Äquivalenzeinkommens in Höhe von 2.392 Euro x 2,3 (für zwei Erwachsene und zwei minderjährige Kinder, eines davon unter 14 Jahren) x 12 Monate = 66.019 Euro.

Tabelle: Nettoalimentation 2026 unter Berücksichtigung einer Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags ab Januar sowie einer linearen Erhöhung um 3,02 Prozentpunkte, Erhöhung Grundgehalt um mindestens 110 Euro zum 1. Juli 2026, Beträge jeweils gerundet, in Euro:

Grundgehalt A 6, Stufe 2	35.037
Allgemeine Stellenzulage	326
Familienzuschlag der Stufe 1	2.096
Kinderbezogener Familienzuschlag für zwei Kinder	8.527
Sonderzahlung, inkl. Sonderbetrag für zwei Kinder nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz	2.517
Gesamt Bruttobesoldung	48.503
abzgl. Steuern (Steuerklasse III unter Berücksichtigung des absetzungsfähigen Beitrages zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine erwachsene Person und zwei Kinder in Höhe von 80 Prozent des Beitrages), BMF-Steuerrechner	3.738
abzgl. Beitrag private Kranken- und Pflegeversicherung für eine erwachsene Person und zwei Kinder (Umrechnung auf Grundlage des von der debeka mitgeteilten durchschnittlichen Beitrages in Hessen 2026 für vier Personen)	6.052
zzgl. Kindergeld	6.216
Nettobesoldung Beamtin oder Beamter	44.930
zzgl. fiktives zweites Einkommen	11.482
Mit Mindestalimentation (52.815 Euro) zu vergleichendes Einkommen	56.411

Auf Grundlage dieser Prognose ergibt sich, dass der Abstand der Netto- zur Mindestalimentation in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe im Jahr 2026 eingehalten wird.

b) Prognose für das Jahr 2027

Für das Jahr 2027 wird von folgender Prognose ausgegangen:

Unter Berücksichtigung einer Steigerung des Median-Äquivalenzeinkommens 2024 für Hessen um jeweils rund vier Prozentpunkte für die Jahre 2025 bis 2027 beträgt das voraussichtliche Median-Äquivalenzeinkommen 2.488 Euro (Bezugsgröße 1 für das erste erwachsene Haushaltsmitglied).

Da für die zweite erwachsene Person von der Bezugsgröße 0,5 auszugehen ist, ist für diese Person ein Betrag in Höhe von 1.244 Euro zugrunde zulegen. Unter Berücksichtigung von

80 Prozent (entsprechend Prekaritätsschwelle) werden 11.942 Euro als vorläufiger fiktiver Nettobetrag eines zu berücksichtigenden zweiten Einkommens angerechnet (995 Euro x 12 Monate).

Ausgehend von der niedrigsten Besoldungsgruppe A 6 und Erfahrungsstufe 2 als neue Anfangsstufe kann folgender Abstand der Netto- zur Mindestbesoldung prognostiziert werden:

Mindestalimentation = Prekaritätsschwelle (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens): Diese wird für Hessen in 2027 auf rd. 54.935 Euro prognostiziert.

Dieser Wert ergibt sich unter Zugrundelegung des o.g. vorläufigen Median-Äquivalenzeinkommens in Höhe von 2.488 Euro x 2,3 (für zwei Erwachsene und zwei minderjährige Kinder, eines davon unter 14 Jahren) x 12 Monate = 68.669 Euro.

Tabelle: Nettoalimentation 2027 unter Berücksichtigung einer weiteren linearen Erhöhung um 2,8 Prozentpunkte zum 1. Oktober 2027, Beträge jeweils gerundet, in Euro:

Grundgehalt A 6, Stufe 2	35.947
Allgemeine Stellenzulage	333
Familienzuschlag der Stufe 1	2.142
Kinderbezogener Familienzuschlag für zwei Kinder	8.714
Sonderzahlung, inkl. Sonderbetrag für zwei Kinder nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz	2.574
Gesamt Bruttobesoldung	49.711
abzgl. Steuern (Steuerklasse III unter Berücksichtigung des absetzungsfähigen Beitrages zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine erwachsene Person und zwei Kinder in Höhe von 80 Prozent des Beitrages), BMF-Steuerrechner für 2026	4.006
abzgl. Beitrag private Kranken- und Pflegeversicherung für eine erwachsene Person und zwei Kinder (Umrechnung auf Grundlage des von der debeka mitgeteilten durchschnittlichen Beitrages in Hessen 2026 für vier Personen, fiktiv erhöht um 3 Prozentpunkte):	6.233
zzgl. Kindergeld	6.216
Nettobesoldung Beamtin oder Beamter	45.688
zzgl. fiktives zweites Einkommen	11.942
Mit Mindestalimentation (54.935 Euro) zu vergleichendes Einkommen	57.631

Auf Grundlage dieser Prognose ergibt sich, dass der Abstand der Netto- zur Mindestalimentation in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe im Jahr 2027 eingehalten wird.

3. Fortschreibungsprüfung – Erste Prüfungsstufe (Parameterprüfung)

a) Methodisches Vorgehen

Unabhängig von der Erfüllung der Mindestbesoldung ist im Rahmen des mehrstufigen Verfahrens in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Besoldung fortlaufend ausreichend an die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung und den allgemeinen Lebensstandard angepasst worden ist. Anhand der höchstrichterlich vorgegebenen volkswirtschaftlichen und systeminternen Kriterien ist das notwendige Besoldungsniveau zu bestimmen. Die Besoldung ist anhand der Parameter Tariflohnindex, Verbraucherpreisindex, Nominallohnindex und mit Hilfe eines systeminternen Besoldungsvergleichs zu überprüfen.

Diese Parameter dienen der Orientierung, weil sich der Inhalt des Alimentationsprinzips nicht allein nach volkswirtschaftlichen und festgelegten systeminternen Kriterien bemisst. Ihnen kommt vielmehr eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zu. Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe stets erforderliche wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2025 hat diese Parameterprüfung zwar vom Grundsatz her beibehalten, aber die Berechnungsweise verschärft.

Die Besoldungsentwicklung ist nunmehr anhand eines Index zu ermitteln, mit dem die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung ab dem festen Basisjahr 1996 abgebildet wird. Es ist die jeweils höchste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Die bloße Erfassung linearer Erhöhungen um einen bestimmten Prozentsatz für das gesamte Jahr reicht nicht mehr aus. Unterjährige Besoldungsanpassungen sind präzise zu berücksichtigen.

Für die Festlegung der amtsangemessenen Besoldung nach den Parametern 1 bis 3 ist die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung ab dem Basisjahr 1996 fortlaufend mit der Entwicklung der Vergleichsgrößen

- Parameter 1: Tarifentgelt im öffentlichen Dienst für das Land Hessen (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – RN 82ff.),
- Parameter 2: Nominallöhne im Land Hessen (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – RN 87) und
- Parameter 3: Verbraucherpreise im Land Hessen (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – RN 88)

in dem gleichen Zeitraum nachzuvollziehen.

Die Darstellung der Abweichung ist in Relation zur Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex wiederzugeben, nicht mehr in Relation zur Besoldungsentwicklung. Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Berechnungsformel festgelegt (s. Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – RN 86):

$$\frac{\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Vergleichsindex}} * 100 = \text{Abweichung in \%}$$

Der für jeden Parameter errechnete Wert zeigt die verfassungsrechtlich relevante Abweichung der landesspezifischen Besoldungsentwicklung zur jeweils landesspezifischen Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohns und der Verbraucherpreise an.

Bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung sind die Grundgehaltssätze in der jeweils höchsten Erfahrungsstufe, die allgemeine Stellenzulage, der ehemals gewährte Ortszuschlag der Stufe 1, das ehemals gewährte Urlaubsgeld sowie Sonderzuwendungen und -zahlungen nach den jeweils geltenden Gesetzen maßgebend. Bis zur Föderalismusreform I in 2006 ergeben sich die jeweiligen Beträge aus den bundesgesetzlichen Regelungen, ab 2006 aus den hessischen Regelungen, sowie den Regelungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz bereits ab 2004. Aufgrund der neu festgelegten Berechnungsweise ergibt sich für Hessen folgender Besoldungsindex:

Tabelle: Besoldungsindex 1996- 2027

Jahr	A 6	A 7	A 8	A 9 mD	A 9 gD	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
1996	100,0 0	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,3 3	100,37	100,43	100,47	100,47	100,53	100,58	100,62	100,66	100,68	100,72	100,75
1998	101,9 0	101,95	102,01	102,06	102,06	102,12	102,17	102,21	102,25	102,28	102,32	102,35
1999	104,1 4	104,14	104,15	104,17	104,17	104,17	104,18	104,18	104,19	104,19	104,19	104,20
2000	105,4 8	105,48	105,47	105,47	105,47	105,46	105,45	104,95	104,99	105,02	105,06	105,09
2001	106,3 3	106,39	106,45	106,53	106,53	106,59	106,65	106,69	106,74	106,77	106,81	106,85
2002	108,4 8	108,55	108,61	108,69	108,69	108,76	108,82	108,87	108,91	108,95	108,99	109,03
2003	110,9 1	110,97	111,04	111,13	111,13	111,13	111,13	110,53	110,54	110,54	110,54	110,54
2004	109,5 7	109,67	109,78	109,59	109,60	109,74	109,87	109,97	110,06	110,14	110,23	110,30

2005	110,2 6	110,38	110,50	110,33	110,34	110,50	110,64	110,76	110,87	110,95	111,05	111,14
2006	111,3 3	111,37	111,41	111,18	111,18	111,25	111,32	111,37	111,42	111,45	111,50	111,54
2007	113,0 7	113,11	113,16	112,49	112,49	112,57	112,63	112,69	112,74	112,78	112,83	112,86
2008	114,1 9	114,26	114,34	113,32	113,32	113,44	113,54	113,61	113,42	113,48	113,57	113,63
2009	118,2 3	118,20	118,17	117,88	117,89	117,88	117,87	117,87	117,86	117,86	117,86	117,85
2010	118,0 9	118,22	118,36	118,22	118,23	118,41	118,55	118,68	118,80	118,88	119,00	119,09
2011	120,3 1	120,33	120,35	120,11	120,12	120,16	120,20	119,36	119,48	119,56	119,68	119,77
2012	120,8 6	121,00	121,14	121,02	121,02	121,20	121,35	121,48	121,60	121,69	121,81	121,90
2013	124,7 8	124,92	125,07	124,96	124,97	125,16	125,31	125,44	125,57	125,66	125,78	125,88
2014	128,8 3	129,01	129,16	129,05	129,05	129,25	129,41	129,54	129,67	129,77	129,89	129,98
2015	129,6 4	129,83	129,98	129,87	129,88	130,08	130,24	130,37	130,50	130,61	130,72	130,81
2016	130,6 0	130,72	130,79	130,63	130,64	130,76	130,89	131,02	131,15	131,26	131,37	131,46
2017	133,5 8	133,48	133,33	133,02	133,02	132,89	132,86	132,99	133,13	133,23	133,35	133,44
2018	138,3 4	138,09	137,78	137,36	137,36	137,04	136,88	137,02	137,15	137,26	137,38	137,48
2019	142,2 6	142,01	141,69	141,27	141,28	140,95	140,78	140,92	141,07	141,18	141,30	141,40
2020	147,1 7	146,91	146,58	146,17	146,18	145,84	145,67	145,81	145,96	146,07	146,20	146,30
2021	151,7 5	151,33	150,83	150,29	150,29	149,76	149,43	149,46	149,49	149,51	149,53	149,54
2022	153,1 2	152,69	152,19	151,65	151,65	151,12	150,79	150,82	150,85	150,88	150,89	150,90
2023	157,5 4	157,26	156,92	156,52	156,53	156,16	155,98	156,13	156,29	156,41	156,55	156,66
2024	178,07	176,84	175,49	174,28	174,26	172,79	171,68	171,10	170,54	170,13	169,58	169,14
2025	173,23	172,93	172,55	172,18	172,19	171,79	171,58	171,75	171,92	172,06	172,21	172,33
2026 Erhö- hung 3,02 %, mind. 110 Euro ab Juli	185,57	185,04	184,61	184,25	184,26	183,83	183,61	183,79	183,98	184,12	184,29	184,41
2027 Erhö- hung 2,8 % ab Ok- tober	189,88	189,13	188,65	188,30	188,31	187,87	187,65	187,83	188,02	188,17	188,34	188,47

Das Land Hessen hat in der Vergangenheit seine Alimentation stets eng nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet und die im Jahr 2015 festgelegten Parameter in der Vergangenheit regelmäßig bereits auf der damaligen ersten Prüfungsstufe eingehalten (vgl. Begründungen zu den Gesetzen der Besoldungserhöhungen der Jahre 2016 bis 2021: LT-Drs. 19/3373 v. 10. Mai 2016, LT-Drs. 19/4825 v. 25. April 2017 sowie LT-Drs. 20/625 v. 14. Mai 2019). Die hessische Besoldung entsprach den bis dahin von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien (VG Frankfurt 9 K 40/17.F, 9 K 324/17.F).

Die Überprüfung der hessischen Besoldung nach den Parametern 2 (Nominallohnentwicklung) und 3 (Verbraucherpreisentwicklung) sowie das Abstandsgebot im Hinblick auf den Abstand der Netto- zur Mindestalimentation nach der Prekaritätsschwelle des Median-Äquivalenzeinkommens anhand der höchstrichterlichen Vorgaben, zuletzt aus dem Jahr 2025,

konnte zum jetzigen Zeitpunkt für die Jahre 2026 und 2027 noch nicht abgeschlossen werden, da eine valide Datengrundlage erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht (Prognosen zu dem Abstandsgebot im Hinblick auf den Abstand der Netto- zur Mindestalimentation 2026 und 2027, s. o.).

b) Tariflohnindex (Parameter 1)

Innerhalb des Parameters 1 ist die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu der Entwicklung der Tarifierhöhungen in Hessen anhand der Jahresbruttobesoldung unter Berücksichtigung von Sockelbeträgen, allgemein gewährten Zulagen und Jahressonderzahlungen zu betrachten.

Angesichts der Umstellung des Besoldungsindex ist nun auch für den Tariflohnindex die Entwicklung des Jahresbruttoentgelts der Tarifbeschäftigten des Landes Hessen zu ermitteln. Es reicht nicht mehr aus, nur die linearen Tarifveränderungen zu betrachten.

Die Berechnung der Entwicklung der Jahresbruttoentgelte erfolgte unter Beachtung der Berechnungsweise nach RN 83 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 für die Jahre 1996 bis 2009 auf der Grundlage der Regelungen des BAT, in der Zeit ab 2010 auf der Grundlage des TV-H. Die Zuordnung der Besoldungs- und Entgeltgruppen wurde entsprechend der RN 84 vorgenommen. Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst in Hessen von mindestens 5 Prozent wäre ein Indiz für eine nicht hinreichende Berücksichtigung des Alimentationsgrundsatzes.

aa) Betrachtung für das Jahr 2026

Die Entwicklung zwischen Besoldung und Tarif stellt sich wie folgt dar:

Tabelle: Vergleich Besoldung und Tarif

Besoldungs-/Entgeltgruppe	Index Besoldung/Tarif	Ergebnis nach Formel RN 84
A 6/E 6	185,57/190,27	2,47
A 7/ E 7	185,04/182,26	-1,53
A 8/ E 8	184,61/174,61	-5,73
A 9/ E 9a	184,26/185,82	0,84
A 10/ E 10	183,83/183,46	-0,20
A 11/ E 11	183,61/182,24	-0,75
A 12/E 12	183,79/195,33	5,91
A 13/E 13	183,98/184,26	0,15
A 14/E 14	184,12/177,18	-3,92
A 15/ E 15	184,29/179,31	-2,78
A 16/E 15Ü	184,41/177,67	-3,79

Der verfassungsrechtlich vorgegebene Grenzwert ist – mit einziger Ausnahme der Besoldungsgruppe A 12 / E 12 – in 2026 eingehalten. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Ausreißer infolge der Umstellung BAT/TV-H, der im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens keinen Anlass zum Gegensteuern gibt.

bb) Betrachtung für das Jahr 2027

Die Entwicklung zwischen Besoldung und Tarif stellt sich wie folgt dar:

Tabelle: Vergleich Besoldung und Tarif

Besoldungs-/Entgeltgruppe	Index Besoldung/Tarif	Ergebnis nach Formel RN 84
A 6/E 6	189,88/194,16	2,20
A 7/ E 7	189,13/186,00	-1,68
A 8/ E 8	188,65/178,16	-5,89
A 9/ E 9a	188,31/189,69	0,73
A 10/ E 10	187,87/187,28	-0,32
A 11/ E 11	187,65/186,03	-0,87
A 12/E 12	187,83/199,39	5,80
A 13/E 13	188,02/188,10	0,04
A 14/E 14	188,17/180,87	-4,04

A 15/ E 15	188,34/183,04	-2,89
A 16/E 15Ü	188,47/181,37	-3,91

Für den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwert gilt entsprechend das zu 2026 Gesagte.

c) Nominallohnindex (Parameter 2)

Ein weiterer wesentlicher Maßstab ist der Nominallohnindex als Indikator für die Einkommensentwicklung der abhängig Beschäftigten innerhalb Deutschlands. Die Besoldung ist entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anpassungen ist die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Einkommenssituation der Gesamtbevölkerung zu betrachten. Aufgrund seiner regelmäßigen Überprüfung, Anpassung und Einbeziehung verschiedener Beschäftigungsformen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung) ist er ein aussagekräftiges Hilfsmittel für die Beurteilung der Amtsangemessenheit der Alimentation. Dem Einkommensniveau der außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, ohne dass der Gesetzgeber zur Gewährleistung einer strikten Parallelität verpflichtet wäre.

Die Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und Entwicklung des Nominallohnindex darf fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung nicht überschreiten. Anderenfalls liegt darin ein Indiz für eine evidente Unangemessenheit der Alimentation.

Die Indexwerte für die Nominallohnentwicklung basieren auf jahresbezogenen Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Die dazu notwendigen Daten liegen jeweils im Laufe des ersten Quartals des Folgejahres vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Bewertung des zweiten Parameters für die Jahre 2026 und 2027 vorgenommen werden.

Auf der Grundlage der vom Hessischen Statistischen Landesamtes mitgeteilten Entwicklung des Nominallohns, Basisjahr 2025 = 100, wurden die Werte umbasiert auf das Basisjahr 1996 = 100.

aa) Prognose für das Jahr 2026

Ausgehend von einer fiktiven Steigerung der Nominallohnentwicklung im Jahr 2026 um 2,5 Prozentpunkte stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Tabelle:

Besoldungsgruppe	Besoldungs-/Nominallohn-index	Ergebnis nach Formel RN 86
A 6	185,57/188,77	1,70
A 7	185,04/188,77	1,98
A 8	184,61/188,77	2,20
A 9mD	184,25/188,77	2,39
A 9gD	184,26/188,77	2,39
A 10	183,83/188,77	2,62
A 11	183,61/188,77	2,73
A 12	183,79/188,77	2,64
A 13	183,98/188,77	2,54
A 14	184,12/188,77	2,46
A 15	184,29/188,77	2,37
A 16	184,41/188,77	2,31

Es wird zwar prognostiziert, dass die Nominallohnentwicklung in 2026 vor der Besoldungsentwicklung liegt. Der verfassungsrechtlich vorgegebene Grenzwert von 5 Prozent wird jedoch gänzlich eingehalten.

bb) Prognose für das Jahr 2027

Ausgehend von einer fiktiven Steigerung der Nominallohnentwicklung in den Jahren 2026 und 2027 um jeweils 2,5 Prozentpunkte stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Tabelle:

Besoldungsgruppe	Besoldungs-/Nominallohn-index	Ergebnis nach Formel RN 86
------------------	-------------------------------	----------------------------

A 6	189,88/193,55	1,90
A 7	189,13/193,55	2,28
A 8	188,65/193,55	2,53
A 9mD	188,30/193,55	2,71
A 9gD	188,31/193,55	2,71
A 10	187,87/193,55	2,93
A 11	187,65/193,55	3,05
A 12	187,83/193,55	2,96
A 13	188,02/193,55	2,86
A 14	188,17/193,55	2,78
A 15	188,34/193,55	2,69
A 16	188,47/193,55	2,62

Es wird zwar prognostiziert, dass die Nominallohnentwicklung in 2027 vor der Besoldungsentwicklung liegt. Der verfassungsrechtlich vorgegebene Grenzwert von 5 Prozent wird jedoch gänzlich eingehalten.

d) Verbraucherpreisindex (Parameter 3)

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Art. 33 Abs. 5 GG ist ein deutliches Abweichen, d.h. ein Abweichen von mehr als 5 Prozent der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Hessen. Mit dem Verbraucherpreisindex wird die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen gemessen. Betrachtet werden die Kosten für u.a. die Wohnung, Energie, Preise für Nahrungsmittel, Reparaturen, Bekleidung, Kraftfahrzeuge etc. der privaten Haushalte zu Konsumzwecken.

Die Besoldung ist so zu bemessen, dass sie nicht nur den notwendigen Lebensbedarf deckt, sondern der Alimentsationsgrundsatz verlangt eine Besoldung, die eine amtsangemessene Lebensführung ermöglicht. Es ist sicherzustellen, dass die Bezüge nicht durch einen allgemeinen Anstieg der Lebenshaltungskosten aufgezehrt werden.

Zur Überprüfung sind dafür die Besoldungs- und die Verbraucherpreisentwicklung einander gegenüberzustellen. Vor diesem Hintergrund war eine Besoldungsanpassung auch mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten geboten.

Die Indexwerte für die Verbraucherpreisentwicklung basieren auf jahresbezogenen Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Die dazu notwendigen Daten liegen jeweils im Laufe des ersten Quartals des Folgejahres vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Bewertung von Parameter 3 für die Jahre 2026 und 2027 vorgenommen werden.

Anhand der bisherigen Entwicklung kann auch für die Jahre 2026 und 2027 die Einhaltung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwertes prognostiziert werden.

e) Systeminterner Besoldungsvergleich – Abstandsgebot (Parameter 4)

Der vierte Parameter ergibt sich aus dem systeminternen Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zugrunde liegt (st. Rspr. vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 – RN 89). Das Abstandsgebot wird aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet und erlangt als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums besondere Bedeutung bei der Bemessung der Besoldung. Es ist ein verfassungsrechtliches Gebot. Das Abstandsgebot beinhaltet zwei Elemente, neben dem systeminternen Besoldungsvergleich ist außerdem ein ausreichender Abstand zur Mindestbesoldung zu wahren. Im Ergebnis hat somit der systeminterne Besoldungsvergleich in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung für die Beurteilung der Amtsangemessenheit der Alimentation.

Innerhalb dieses vierten Parameters ist ein systeminterner Besoldungsvergleich anzustellen. Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die auch in der Höhe der Besoldung zum Ausdruck kommen muss. Die verschiedenen Ämter sind entsprechend ihrer Wertigkeit zu staffeln. Daraus ergibt sich notwendig eine abgestufte Besoldung. Diese Wertigkeit wird durch die mit dem Amt verbundene Verantwortung oder auch die Inanspruchnahme geprägt. Dieser Besoldungsvergleich beschränkt sich nicht nur auf eine Besoldungsordnung, sondern die verschiedenen Besoldungsordnungen sind miteinander zu vergleichen und die Abstände zwischen den verschiedenen Vergleichsgruppen sind zu überprüfen.

Bestehende Besoldungsabstände zwischen den Besoldungsgruppen sind Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten. Das besoldungsrechtliche

Abstandsgebot untersagt dem Gesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts diesen Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen infolge von Einzelmaßnahmen einzuebnen oder (signifikant) abzuschmelzen.

Darüberhinaus bestimmt sich die Amtsangemessenheit der Alimentation neben den system-internen Faktoren, dem Verhältnis der Besoldung der verschiedenen Beamtengruppen, auch im Verhältnis zwischen Besoldung und Versorgung.

aa) Die Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich)

Auch wenn eine der Wertigkeit entsprechende Abstufung der Ämter geboten ist, handelt es sich nicht um ein starres System. Dem Gesetzgeber steht es frei, festgelegte Abstände zu verändern (BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 – RN 77). Anderenfalls wären Neuregelungen und Fortentwicklungen des Besoldungssystems nicht möglich. Dieser Gestaltungsspielraum unterliegt jedoch Grenzen. Bei dem durchzuführenden systeminternen Besoldungsvergleich ist eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen um 10 Prozent oder darüber in den zurückliegenden fünf Jahren ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtiges Indiz für einen Verstoß gegen das Abstandsgebot (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 112; Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – RN 45). Unabhängig davon, dass es darüber hinaus in jedem Fall zudem auch einer besonderen Begründung für ein Abschmelzen bedarf, liegt ein Verstoß darüber hinaus jedenfalls in der Regel bei einer Abschmelzung um mindestens 10 Prozent vor (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – RN 112). Neu ist, dass nicht mehr allein die Höhe der Grundgehaltssätze maßgeblich ist. Die Berechnung der Besoldungshöhe erfolgt wie bei der Erstellung des Besoldungsindex anhand der Jahresbruttobesoldung.

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen gelten sowohl hinsichtlich ihrer prozentualen Höhe, wie auch im Hinblick auf die Erhöhungszeitpunkte für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen. Der Mindestbetrag wird zum 1. Juli 2026 auf die durchschnittlichen prozentualen Erhöhungen umgerechnet übertragen. Der zusätzliche Mindestbetrag dient dazu, den Abstand der unteren Besoldungsgruppen zur Mindestalimentation weiter zu verbessern.

bb) Gebot der Mindestbesoldung (mittelbarer Verstoß)

Die zweite – wesentliche – Komponente des Abstandsgebots ist ein einzuhaltender Mindestabstand zu einer Untergrenze. In diesem Fall folgt die indizielle Bedeutung aus der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß) (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – RN 91).

Der Gesetzgeber ist gehalten, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts – also die effektive Besoldung in den untersten Besoldungsgruppen – als verfassungswidrig, insbesondere weil für diese Besoldungsgruppen die Anforderungen der Mindestbesoldung missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung infrage gestellt und der Gesetzgeber hat die Systematik insgesamt anzupassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – RN 48).

Dabei verfügt er über einen weiten Gestaltungsspielraum bezogen auf die Art und Weise, wie er bei der Festsetzung der Bezüge dem Gebot der Mindestbesoldung Rechnung trägt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter der Mindestbesoldung zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Die Unterschreitung der Mindestbesoldung bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist nur ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in eine wertende Betrachtung auf der zweiten Prüfungsstufe einzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. – RN 94; Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – RN 49).

4. Zweite Prüfungsstufe (wertende Gesamtbetrachtung)

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien gegeneinander abzuwägen und zusammenzuführen. Die Ergebnisse der Parameterprüfung auf der ersten Stufe haben dabei Einfluss auf die Prüfungstiefe und Prüfungsrichtung der zweiten Stufe. Sind alle Parameter erfüllt, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Sofern drei der

fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe verletzt sind, besteht die Vermutung der Unteralimentation (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 – LS 6 und RN 85 f.). Diese kann im Rahmen der auf der zweiten Stufe durchzuführenden Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 116). Werden ein oder zwei der Parameter verletzt, sind die Ergebnisse der ersten Stufe zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend zu würdigen (a.a.O.). Dabei erlangt vor allem das Maß der Über- oder Unterschreitung der Parameter besondere Bedeutung.

Die geplanten Anpassungen berücksichtigen in einem angemessenen Umfang die Entwicklung der Tariflöhne, des Nominallohns und der Verbraucherpreise. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verletzung eines Parameters für sich allein kein ausreichendes Indiz für eine bestehende Unteralimentation. Erst wenn dies in einem besonders großen Ausmaß der Fall wäre, erfährt dies Relevanz. Die Entwicklungen in Beihilfe und Versorgung führen zu keiner anderen Bewertung. Dies entbindet jedoch den Gesetzgeber nicht von einer besonderen Beobachtungspflicht, insbesondere weil valide Daten noch nicht vollständig zur Verfügung stehen.

Die seitens des Besoldungsgesetzgebers gewählten Mittel für die Wiederherstellung der verfassungskonformen Alimentation in Hessen tragen in ihrem Zusammenspiel und ihrer Gesamtheit den verfassungsgerichtlichen Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG Rechnung. Sie berücksichtigen zugleich die Grenzen des Möglichen hinsichtlich der bei langfristiger Betrachtung bestehenden finanziellen Spielräume des Landes. Dem Gesetzgeber kommt auch insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum zu; er ist nicht verpflichtet, die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste, oder eine Lösung zu wählen, die den Landeshaushalt stärker belastet (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – RN 96). Er darf und muss in Abwägung mit anderen zu erfüllenden verfassungsrechtlichen Anforderungen lediglich einen Weg wählen, der den unterschiedlichen Verpflichtungen gerecht wird, solange bei keinem der Verfassungsrechtsgüter eine bestimmte, jeweils durch die Verfassung gezogene Grenze unterschritten, also das Ziel einer verfassungskonformen Alimentation – noch – erreicht wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Anhebung der Aktiv- und Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozent (mindestens um 110 Euro) sowie die Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtzulagen ab dem 1. Oktober 2026 führen im Jahr 2026 für den Bereich der Besoldung zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 108 Mio. Euro und im Versorgungsbereich in Höhe von rd. 60 Mio. Euro. Die zusätzliche Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das 1. und 2. Kind ab dem 1. Januar 2026 ist mit einem Mehrbedarf von rd. 86 Mio. Euro verbunden. Hiervon entfallen auf den Beamtenbereich rd. 82 Mio. Euro und auf den Versorgungsbereich rd. 4 Mio. Euro. Zudem führt der Wegfall der Erfahrungsstufe 1 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ab dem 1. Januar 2026 zu weiteren Personalmehrausgaben von rd. 14 Mio. Euro. Das finanzielle Gesamtvolumen für das Jahr 2026 beläuft sich somit auf rd. 268 Mio. Euro.

Im Jahr 2027 ergeben sich bedingt durch eine weitere Anhebung der Aktiv- und Versorgungsbezüge zum 1. Oktober 2027 um 2,8 Prozent sowie unter Berücksichtigung der vollen Jahreswirkung Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2026 Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 517 Mio. Euro, davon rd. 366 Mio. Euro für den Beamten- und rd. 151 Mio. Euro für den Versorgungsbereich. Bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2028 betragen die Auswirkungen rd. 755 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich aus einem Mehrbedarf im Beamtenbereich in Höhe von rd. 519 Mio. Euro und für den Versorgungsbereich in Höhe von rd. 236 Mio. Euro zusammen.

Bei doppischer Betrachtung beläuft sich der Mehraufwand insgesamt auf 774 Mio. Euro. Von diesem Betrag entfallen 570 Mio. Euro auf höhere Pensionsrückstellungen. Im Jahr 2027 summiert sich der Mehraufwand auf rd. 706 Mio. Euro, in dem ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von rd. 340 Mio. Euro aus den Pensionsrückstellungen enthalten ist. Ab dem Jahr 2028 beläuft sich der doppische Aufwand auf rd. 519 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
- in Mio. Euro -				

Einmalig im Haushaltsjahr 2026	268		774	
Einmalig im Haushaltsjahr 2027	517		706	
Laufend ab Haushaltsjahr 2028	755		519	

Im Haushalt 2026 ist eine ausreichende finanzielle Vorsorge für die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungsrunde 2026 getroffen worden. Die Mehrbedarfe ab dem Jahr 2027 sind im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2027 ff. zu berücksichtigen.

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2026)

Zu Nr. 1 und 8 (§ 16 Abs. 2 und 3, Anlagen IV bis VIII)

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozentpunkte. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum HBesVÜG). Die Grundgehaltssätze erhöhen sich dabei jeweils um mindestens 110 Euro. Der zusätzliche Mindestbetrag dient dazu, den Abstand der unteren Besoldungsgruppen zur Mindestalimentation weiter zu verbessern, Auswirkungen ergeben sich bis in die Anfangsstufe der Besoldungsgruppe A 10. Die entsprechenden Anlagen werden mit Nr. 5 ersetzt. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden im gleichen Umfang linear angepasst.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Nicht erhöht werden Auslandsbezüge, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter insoweit die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Nr. 2 (§ 28)

Zum 1. Januar 2026 entfällt die erste Stufe des bisherigen 8-Stufen-Modells aller Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Die Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A steigen daher anstelle mit der Stufe 1 mit der Stufe 2 in die Grundgehaltstabelle ein. Die Änderungen führen zu einer Erhöhung des Einstiegsgehalts. Dies stärkt die Attraktivität des Landes Hessen als Dienstherr bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung.

Zu Nr. 3 (§ 54)

Folgeänderung der Änderung in Nr. 2.

Zu Nr. 4 (§ 61 Satz 1)

Folgeänderung der Änderung in Nr. 2.

Zu Nr. 5 (§ 62 Satz 1 Satz 2)

Folgeänderung der Änderung in Nr. 2.

Zu Nr. 6 (§ 63 Abs. 1)

Folgeänderung der Änderung in Nr. 2.

Zu Nr. 7 (Anlage I BesO A und Anlage V)

Folgeänderung der Änderung in Nr. 2. Zudem werden die Beträge des Familienzuschlags für die ersten beiden Kinder zum 1. Januar 2026 um rund 87 Euro auf 350 Euro erhöht.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. Oktober 2027)**Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§ 16 Abs. 2 und 3, Anlagen IV bis VIII)**

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 Prozentpunkte. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum HBesVÜG). Die entsprechenden Anlagen werden mit Nr. 2 ersetzt. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. Oktober 2027 ebenfalls um weitere 2,8 Prozentpunkte linear angepasst.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Nicht erhöht werden Auslandsbezüge, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes im Jahr 2026)**Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 8 HBesVÜG)**

Die Bestimmung des § 3 Abs. 8 regelt die neue Zuordnung der Angehörigen einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, die sich zum 31. Dezember 2025 in der Stufe 1 befanden, in die jeweilige Stufe 2 des Grundgehalts der Anlage IV zum HBesG. Satz 2 stellt klar, dass in der Stufe 1 erworbene Erfahrungszeiten bei der Überleitung in die Stufe 2 nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden. Der weitere Stufenaufstieg richtet nach § 28 Abs. 3 des HBesG (Satz 3). Die Änderung führt zu einer Erhöhung des jeweiligen Grundgehalts.

Zu Nr. 2 (Anlage 1 zum 1. Januar 2026)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3 (Anlage 1 zum 1. Juli 2026)

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 16 Abs. 2 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 5 Nr. 1. Die ab 1. Juli 2026 gültige Anlage 1 enthält die angepassten Beträge.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. Oktober 2027)

Am 1. Oktober 2027 sind die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG erneut anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 2 Nr. 1. Die ab dem 1. Oktober 2027 gültige Anlage 1 enthält die angepassten Beträge.

Zu Art. 5 (Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027)

Die Regelung dient dazu, die besoldungsrechtlichen linearen Erhöhungen entsprechend auf die versorgungsberechtigten Personen im Land Hessen zu übertragen. Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und sonstigen Versorgungsbestandteile werden erhöht, soweit diese an Bezügeerhöhungen teilnehmen. Dazu zählen auch z.B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 HBeamVG und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 HBesVÜG.

Durch den Wegfall der Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 im aktiven Bereich werden auch die vorhandenen versorgungsberechtigten Personen in die Stufe 2 übergeleitet.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2026)

Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Oktober 2027)

Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Art. 8 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschafts-abgeltungsverordnung zum 1. Juli 2026)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozentpunkte auf die Mehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 9 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschafts-abgeltungsverordnung zum 1. Oktober 2027)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Oktober 2027 um 2,8 Prozentpunkte auf die Mehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 10 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juli 2026)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozentpunkte auf die Polizeimehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 11 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Oktober 2026)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Oktober 2027 um 2,8 Prozentpunkte auf die Polizeimehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 12 (Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Juli 2026)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2026 um 3,02 Prozentpunkte auf die Sätze für den pauschalen Ausgleich für Zeiten einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Rufbereitschaft übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 13 (Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Oktober 2027)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Oktober 2027 um 2,8 Prozentpunkte auf die Sätze für den pauschalen Ausgleich für Zeiten einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Rufbereitschaft übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 14 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Oktober 2026)

Die Schicht- und Wechselschichtzulagen wurden – wie im Tarifbereich – auch im Beamtenbereich seit Jahren nicht erhöht. Die in der Tarifeinigung vom 27. März vereinbarte Erhöhung dieser Zulagen wird auf den Besoldungsbereich übertragen. Im Anschluss an das Zulagenerhöhungsgesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) erfolgt damit ein weiterer Schritt im Rahmen der Weiterentwicklung und Schaffung eines zeitgemäßen Zulagenwesens. Gleichzeitig wird dadurch eine Zusage aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode umgesetzt.

Zu Art. 15 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnunggeber.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Nr. 1 regelt das Inkrafttreten der Regelungen zur Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für die ersten beiden Kinder und zum Wegfall der ersten Stufe der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A, die finanzielle Verbesserungen für die betroffenen Bediensteten enthalten, bereits zum Jahresbeginn 2026.

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten der Art. 6, 8, 10 und 12 zum 1. Juli 2026. Die Regelungen dienen der Umsetzung des ersten Erhöhungsschrittes.

Nr. 3 regelt das Inkrafttreten der Regelungen in Art. 14. Die Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtzulage im Beamtenbereich tritt zum gleichen Zeitpunkt wie im Tarifbereich in Kraft.

Nr. 4 regelt das Inkrafttreten zum 1. Oktober 2027. Die Regelungen dienen der Umsetzung des zweiten Erhöhungsschrittes.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 12. Mai 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert

Anhang 1

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)
Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2026

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 6		2 864,77	2 929,79	3 010,00	3 093,00	3 173,20	3 263,10	3 339,20
A 7		2 967,11	3 047,37	3 171,84	3 293,55	3 415,27	3 506,56	3 599,25
A 8		3 158,01	3 270,01	3 427,73	3 583,99	3 696,04	3 806,67	3 917,35
A 9		3 346,11	3 470,59	3 646,25	3 803,92	3 935,32	4 054,26	4 169,10
A 10		3 575,70	3 792,87	4 008,63	4 220,23	4 375,17	4 524,54	4 675,31
A 11		4 148,34	4 369,62	4 593,70	4 740,33	4 899,68	5 054,77	5 210,89
A 12		4 474,77	4 740,33	5 005,87	5 185,25	5 379,02	5 567,13	5 758,08
A 13		5 196,66	5 451,71	5 706,75	5 883,43	6 060,14	6 236,82	6 409,26
A 14		5 532,95	5 864,95	6 194,08	6 420,67	6 650,04	6 876,61	7 106,05
A 15		6 678,55	6 905,11	7 133,12	7 359,68	7 584,79	7 809,95	8 033,66
A 16		7 393,86	7 654,64	7 916,79	8 176,16	8 439,75	8 700,52	8 958,42
Aufstiegs- intervalle		3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 21 Jahren)

Anhang 2

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage V

Gültig ab 1. Januar 2026

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
172,10	522,10	872,10	1 678,82

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 350,00 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 806,72 Euro.

Anhang 3

zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2026

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 6					2 864,77	2 875,85	2 929,79	2 953,29	3 010,00	3 030,76	3 093,00	3 108,20	3 173,20	3 185,68	3 263,10		3 339,20
A 7					2 967,11	3 001,73	3 047,37	3 098,54	3 171,84	3 195,36	3 293,55	3 390,36	3 415,27	3 459,53	3 506,56	3 528,69	3 599,25
A 8					3 158,01	3 210,55	3 270,01	3 335,07	3 427,73	3 459,53	3 583,99	3 667,00	3 696,04	3 749,98	3 806,67	3 834,36	3 917,35
A 9					3 346,11	3 404,19	3 470,59	3 536,98	3 646,25	3 669,79	3 803,92	3 895,23	3 935,32	3 986,51	4 054,26	4 077,80	4 169,10
A 10				3 538,36	3 575,70	3 708,50	3 792,87	3 880,02	4 008,63	4 050,12	4 220,23	4 333,68	4 375,17	4 448,46	4 524,54	4 561,91	4 675,31
A 11				4 099,91	4 148,34	4 274,21	4 369,62	4 449,86	4 593,70	4 624,14	4 740,33	4 856,52	4 899,68	4 975,14	5 054,77	5 092,47	5 210,89
A 12				4 418,04	4 474,77	4 626,91	4 740,33	4 834,36	5 005,87	5 045,00	5 185,25	5 329,16	5 379,02	5 471,64	5 567,13	5 615,58	5 758,08
A 13				5 173,84	5 196,66	5 404,70	5 451,71	5 636,97	5 706,75	5 790,83	5 883,43	5 946,17	6 060,14	6 100,04	6 236,82	6 255,36	6 409,26
A 14				5 503,01	5 532,95	5 803,65	5 864,95	6 104,32	6 194,08	6 303,80	6 420,67	6 504,72	6 650,04	6 704,20	6 876,61	6 905,11	7 106,05
A 15					6 678,55	6 712,78	6 905,11	6 976,37	7 133,12	7 239,96	7 359,68	7 505,01	7 584,79	7 768,59	7 809,95		8 033,66
A 16					7 393,86	7 430,92	7 654,64	7 735,82	7 916,79	8 042,18	8 176,16	8 347,14	8 439,75	8 653,49	8 700,52		8 958,42

Anhang 4

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)
Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2026

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 6		2 974,77	3 039,79	3 120,00	3 203,00	3 283,20	3 373,10	3 449,20
A 7		3 077,11	3 157,37	3 281,84	3 403,55	3 525,27	3 616,56	3 709,25
A 8		3 268,01	3 380,01	3 537,73	3 693,99	3 807,66	3 921,63	4 035,65
A 9		3 456,11	3 580,59	3 756,37	3 918,80	4 054,17	4 176,70	4 295,01
A 10		3 685,70	3 907,41	4 129,69	4 347,68	4 507,30	4 661,18	4 816,50
A 11		4 273,62	4 501,58	4 732,43	4 883,49	5 047,65	5 207,42	5 368,26
A 12		4 609,91	4 883,49	5 157,05	5 341,84	5 541,47	5 735,26	5 931,97
A 13		5 353,60	5 616,35	5 879,09	6 061,11	6 243,16	6 425,17	6 602,82
A 14		5 700,05	6 042,07	6 381,14	6 614,57	6 850,87	7 084,28	7 320,65
A 15		6 880,24	7 113,64	7 348,54	7 581,94	7 813,85	8 045,81	8 276,28
A 16		7 617,15	7 885,81	8 155,88	8 423,08	8 694,63	8 963,28	9 228,96
Aufstiegs- intervalle		3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 21 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Juli 2026

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	8 275,44
B 2	9 627,03
B 3	10 199,22
B 4	10 798,46
B 5	11 486,07
B 6	12 135,28
B 7	12 766,86
B 8	13 425,11
B 9	14 242,47
B 10	16 780,54
B 11	17 434,72

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. Juli 2026

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	5 734,36

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	7 199,19	7 470,30	7 741,42	8 012,52	8 283,62
W 3	7 982,39	8 283,62	8 599,88	8 916,17	9 229,45

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	7 982,39
W L2	8 735,47
W L3	10 693,36

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Juli 2026

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)												
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	
R 1			5 574,38	5 898,59	6 222,79	6 546,96	6 871,15	7 195,35	7 519,51	7 843,73	8 167,89	8 492,11	
R 2					6 998,80	7 322,98	7 647,21	7 971,35	8 295,60	8 619,77	8 943,97	9 268,11	
Aufstiegs- intervalle			2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 18 Jahren)

R 3	10 199,22
R 4	10 798,46
R 5	11 486,07
R 6	12 135,28
R 7	12 766,86
R 8	13 425,11

Anhang 5

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage V

Gültig ab 1. Juli 2026

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
177,30	537,87	898,44	1 729,52

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 360,57 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 831,08 Euro.

Anhang 6

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage VI

Gültig ab 1. Juli 2026

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 561,14
A 9 bis A 11	1 634,81
A 12	1 825,54
A 13	1 868,96
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 916,59

Anhang 7
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren
2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Gültig ab 1. Juli 2026

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen Fußnote	
Nr. 3 Abs. 1		A 7	6 50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
Nr. 1	462,59		
Nr. 2	370,07	A 9	1, 2 383,53
Nr. 3 Abs. 5	128,50	A 10	2 422,86
Nr. 3 Abs. 6	96,37	A 12	4 222,79
		A 13	1, 8, 9 389,75
Nr. 5			3, 4 267,19
A 6 bis A 9	192,75		5 133,69
A 10 und höher	240,93	A 14	4 267,19
Nr. 6 und 7		A 15	4 267,19
nach einer Dienstzeit		A 16	1, 8 298,85
von einem Jahr	80,00	B 9	1 1107,22
von zwei Jahren	160,00	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4*
Nr. 8			
Abs. 1	160,00	* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).	
Abs. 2	146,40		
Nr. 9	100,00		
Nr. 10			
mittlerer Dienst	21,42		
gehobener Dienst	48,19		
Nr. 11			
Abs. 1	96,37		
Abs. 2	62,38		
Abs. 3	93,56		
Abs. 4	93,56		
Abs. 5	96,37		
Nr. 12	455,88		
Nr. 13 Abs. 1			
Nr. 1			
Buchst. a	27,59		
Buchst. b	107,90		
Nr. 2	119,94		
Nr. 3	119,94		
Besoldungsordnung W		Besoldungsordnung R	
Vorbemerkung		Besoldungsgruppen Fußnote	
Nr. 4		R 1	1, 2 295,43
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 2	4 bis 10, 12 295,43
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	R 3	3 295,43
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
Besoldungsordnung R		Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkung		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Nr. 2	93,56	Besoldungsgruppen Fußnote	
		A 4	1 94,98
			2 51,53
		A 5	3 51,53
			4 94,98
		A 12	2 222,79
		A 13	1, 3 267,19
			5 133,69
		A 14	2, 3, 4, 5 267,19
		A 15	1 267,19
		Hessisches Hochschulgesetz	
		§ 125 Abs. 3 Satz 2 260,00	

Gültig ab 1. Juli 2026

Besoldungsordnung C

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 552,93	4 707,42	4 861,91	5 016,39	5 172,43	5 328,80	5 487,94	5 647,12	5 806,23	5 965,37	6 124,53	6 283,72	6 442,83	6 602,00	
C 2	4 562,57	4 808,75	5 055,40	5 304,06	5 557,53	5 811,16	6 064,80	6 318,42	6 572,02	6 825,68	7 079,26	7 332,93	7 586,56	7 840,19	8 093,83
C 3	5 008,69	5 290,21	5 576,99	5 864,13	6 151,32	6 438,55	6 725,70	7 012,88	7 300,06	7 587,24	7 874,43	8 161,56	8 448,74	8 735,97	9 023,15
C 4	6 354,57	6 643,27	6 931,99	7 220,70	7 509,39	7 798,07	8 086,75	8 375,40	8 664,13	8 952,78	9 241,51	9 530,17	9 818,89	10 107,54	10 396,24

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	93,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung	
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	119,94	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1 131,09
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 9

zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2026

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 6					2 974,77	2 985,85	3 039,79	3 063,29	3 120,00	3 140,76	3 203,00	3 218,20	3 283,20	3 295,68	3 373,10		3 449,20
A 7					3 077,11	3 111,73	3 157,37	3 208,54	3 281,84	3 305,36	3 403,55	3 500,36	3 525,27	3 569,53	3 616,56	3 638,69	3 709,25
A 8					3 268,01	3 320,55	3 380,01	3 445,07	3 537,73	3 569,53	3 693,99	3 777,74	3 807,66	3 863,23	3 921,63	3 950,16	4 035,65
A 9					3 456,11	3 514,19	3 580,59	3 646,98	3 756,37	3 780,62	3 918,80	4 012,87	4 054,17	4 106,90	4 176,70	4 200,95	4 295,01
A 10				3 648,36	3 685,70	3 820,50	3 907,41	3 997,20	4 129,69	4 172,43	4 347,68	4 464,56	4 507,30	4 582,80	4 661,18	4 699,68	4 816,50
A 11				4 223,73	4 273,62	4 403,29	4 501,58	4 584,25	4 732,43	4 763,79	4 883,49	5 003,19	5 047,65	5 125,39	5 207,42	5 246,26	5 368,26
A 12				4 551,46	4 609,91	4 766,64	4 883,49	4 980,36	5 157,05	5 197,36	5 341,84	5 490,10	5 541,47	5 636,88	5 735,26	5 785,17	5 931,97
A 13				5 330,09	5 353,60	5 567,92	5 616,35	5 807,21	5 879,09	5 965,71	6 061,11	6 125,74	6 243,16	6 284,26	6 425,17	6 444,27	6 602,82
A 14				5 669,20	5 700,05	5 978,92	6 042,07	6 288,67	6 381,14	6 494,17	6 614,57	6 701,16	6 850,87	6 906,67	7 084,28	7 113,64	7 320,65
A 15					6 880,24	6 915,51	7 113,64	7 187,06	7 348,54	7 458,61	7 581,94	7 731,66	7 813,85	8 003,20	8 045,81		8 276,28
A 16					7 617,15	7 655,33	7 885,81	7 969,44	8 155,88	8 285,05	8 423,08	8 599,22	8 694,63	8 914,83	8 963,28		9 228,96

Anhang 10

zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)
Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Oktober 2027

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 6		3 058,06	3 124,90	3 207,36	3 292,68	3 375,13	3 467,55	3 545,78
A 7		3 163,27	3 245,78	3 373,73	3 498,85	3 623,98	3 717,82	3 813,11
A 8		3 359,51	3 474,65	3 636,79	3 797,42	3 914,27	4 031,44	4 148,65
A 9		3 552,88	3 680,85	3 861,55	4 028,53	4 167,69	4 293,65	4 415,27
A 10		3 788,90	4 016,82	4 245,32	4 469,42	4 633,50	4 791,69	4 951,36
A 11		4 393,28	4 627,62	4 864,94	5 020,23	5 188,98	5 353,23	5 518,57
A 12		4 738,99	5 020,23	5 301,45	5 491,41	5 696,63	5 895,85	6 098,07
A 13		5 503,50	5 773,61	6 043,70	6 230,82	6 417,97	6 605,07	6 787,70
A 14		5 859,65	6 211,25	6 559,81	6 799,78	7 042,69	7 282,64	7 525,63
A 15		7 072,89	7 312,82	7 554,30	7 794,23	8 032,64	8 271,09	8 508,02
A 16		7 830,43	8 106,61	8 384,24	8 658,93	8 938,08	9 214,25	9 487,37
Aufstiegs- intervalle		3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 21 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Oktober 2027

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	8 507,15
B 2	9 896,59
B 3	10 484,80
B 4	11 100,82
B 5	11 807,68
B 6	12 475,07
B 7	13 124,33
B 8	13 801,01
B 9	14 641,26
B 10	17 250,40
B 11	17 922,89

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. Oktober 2027

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	5 894,92

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	7 400,77	7 679,47	7 958,18	8 236,87	8 515,56
W 3	8 205,90	8 515,56	8 840,68	9 165,82	9 487,87

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	8 205,90
W L2	8 980,06
W L3	10 992,77

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Oktober 2027

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)												
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	
R 1			5 730,46	6 063,75	6 397,03	6 730,27	7 063,54	7 396,82	7 730,06	8 063,35	8 396,59	8 729,89	
R 2					7 194,77	7 528,02	7 861,33	8 194,55	8 527,88	8 861,12	9 194,40	9 527,62	
Aufstiegs- intervalle			2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 18 Jahren)

R 3	10 484,80
R 4	11 100,82
R 5	11 807,68
R 6	12 475,07
R 7	13 124,33
R 8	13 801,01

Anhang 11

zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage V

Gültig ab 1. Oktober 2027

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
182,26	552,93	923,60	1 777,95

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 370,67 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 854,35 Euro.

Anhang 12

zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage VI

Gültig ab 1. Oktober 2027

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 604,85
A 9 bis A 11	1 680,58
A 12	1 876,66
A 13	1 921,29
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 970,25

Gültig ab 1. Oktober 2027

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 680,41	4 839,23	4 998,04	5 156,85	5 317,26	5 478,01	5 641,60	5 805,24	5 968,80	6 132,40	6 296,02	6 459,66	6 623,23	6 786,86	
C 2	4 690,32	4 943,40	5 196,95	5 452,57	5 713,14	5 973,87	6 234,61	6 495,34	6 756,04	7 016,80	7 277,48	7 538,25	7 798,98	8 059,72	8 320,46
C 3	5 148,93	5 438,34	5 733,15	6 028,33	6 323,56	6 618,83	6 914,02	7 209,24	7 504,46	7 799,68	8 094,91	8 390,08	8 685,30	8 980,58	9 275,80
C 4	6 532,50	6 829,28	7 126,09	7 422,88	7 719,65	8 016,42	8 313,18	8 609,91	8 906,73	9 203,46	9 500,27	9 797,01	10 093,82	10 390,55	10 687,33

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	93,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung	
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	123,30	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1 131,09
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 15

zu Art. 4 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Oktober 2027

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 6					3 058,06	3 069,45	3 124,90	3 149,06	3 207,36	3 228,70	3 292,68	3 308,31	3 375,13	3 387,96	3 467,55		3 545,78
A 7					3 163,27	3 198,86	3 245,78	3 298,38	3 373,73	3 397,91	3 498,85	3 598,37	3 623,98	3 669,48	3 717,82	3 740,57	3 813,11
A 8					3 359,51	3 413,53	3 474,65	3 541,53	3 636,79	3 669,48	3 797,42	3 883,52	3 914,27	3 971,40	4 031,44	4 060,76	4 148,65
A 9					3 552,88	3 612,59	3 680,85	3 749,10	3 861,55	3 886,48	4 028,53	4 125,23	4 167,69	4 221,89	4 293,65	4 318,58	4 415,27
A 10				3 750,51	3 788,90	3 927,47	4 016,82	4 109,12	4 245,32	4 289,26	4 469,42	4 589,57	4 633,50	4 711,12	4 791,69	4 831,27	4 951,36
A 11				4 341,99	4 393,28	4 526,58	4 627,62	4 712,61	4 864,94	4 897,18	5 020,23	5 143,28	5 188,98	5 268,90	5 353,23	5 393,16	5 518,57
A 12				4 678,90	4 738,99	4 900,11	5 020,23	5 119,81	5 301,45	5 342,89	5 491,41	5 643,82	5 696,63	5 794,71	5 895,85	5 947,15	6 098,07
A 13				5 479,33	5 503,50	5 723,82	5 773,61	5 969,81	6 043,70	6 132,75	6 230,82	6 297,26	6 417,97	6 460,22	6 605,07	6 624,71	6 787,70
A 14				5 827,94	5 859,65	6 146,33	6 211,25	6 464,75	6 559,81	6 676,01	6 799,78	6 888,79	7 042,69	7 100,06	7 282,64	7 312,82	7 525,63
A 15					7 072,89	7 109,14	7 312,82	7 388,30	7 554,30	7 667,45	7 794,23	7 948,15	8 032,64	8 227,29	8 271,09		8 508,02
A 16					7 830,43	7 869,68	8 106,61	8 192,58	8 384,24	8 517,03	8 658,93	8 840,00	8 938,08	9 164,45	9 214,25		9 487,37